

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Frank Magnitz, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Albrecht Glaser, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Verena Hartmann, Martin Hebner, Udo Theodor Hemmelgarn, Lars Hermann, Martin Hohmann, Jens Kestner, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Andreas Mrosek, Hansjörg Müller, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth, Uwe Witt und der Fraktion der AfD**

### Deutsche Seehäfen stärken – Einfuhrumsatzsteuer reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die deutschen Seehäfen fallen im internationalen Wettbewerb immer weiter zurück. Während in Rotterdam im Jahr 2018 14,5 Millionen und in Antwerpen 11,1 Millionen Standardcontainer (TEU) umgesetzt wurden, waren es in Hamburg lediglich 8,7 Millionen. Der Containerumschlag hat damit im vergangenen Jahr in Rotterdam um 5,7 Prozent und in Antwerpen um 6,2 Prozent zugelegt, während er in Hamburg um 1 Prozent zurückgegangen ist. Der Hamburger Hafen kämpft noch immer mit dem nach wie vor ungelösten Problem der Elbvertiefung sowie der wieder zunehmenden Hafenschlickung.

Daneben gibt es aber weitere – hausgemachte – Faktoren, die deutsche Seehäfen gegenüber der europäischen Konkurrenz benachteiligen. Dazu gehören zoll- und umsatzsteuerrechtliche Erschwernisse, die bei den dominierenden Importen aus Nicht-EU-Ländern – Hamburg ist das Nadelöhr der Warenströme des Exportweltmeisters – Bedeutung erlangen.

Bei der Einfuhr von Gütern nach Deutschland verursacht das in Deutschland angewandte Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) eine unnötige Bindung von Liquidität und damit erhöhte Kosten für Importeure, die in den EU-Nachbarstaaten nicht anfallen. Im Jahr 2018 haben die deutschen Zollbehörden laut Jahresbericht des Zolls 59,4 Mrd. Euro Einfuhrumsatzsteuer erhoben.

Die rechtlichen Grundlagen für die Einfuhrumsatzsteuer sind europarechtlich geregelt. Um die Einfuhrumsatzsteuer an deutschen Zollgrenzen zu umgehen, nutzen Importeure daher verstärkt Seehäfen und Flughäfen in EU-Nachbarstaaten. Das wiederum führt dazu, dass das Logistikzentrum sowie die Niederlassungen von Dienstleistern und weiterverarbeitenden Unternehmen verstärkt im EU-Ausland und nicht in

Deutschland angesiedelt werden. Das Steuererhebungsverfahren führt zur Verlagerung von Arbeitsplätzen und damit verbundenen Steuereinnahmen ins Ausland und zu steueroptimierten, statt verkehrseffizienten Güterströmen.

Nach Art. 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG können die Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend gewähren, dass die Einfuhrumsatzsteuer nicht bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr zu entrichten ist, sondern erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird (sog. Verrechnungsmodell). Hiervon machen z. B. die Niederlande und Belgien, aber auch Österreich, Gebrauch, während solche Erleichterungen in Deutschland bisher nicht gewährt werden.

In der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD ist u. a. dazu folgendes geregelt:

„Das Erhebungs- und Erstattungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer stellt einen gravierenden Wettbewerbsnachteil für die deutschen Industrie- und Handelsunternehmen sowie für die deutschen Flug- und Seehäfen dar. Wir werden daher diese Verfahren in Kooperation mit den Bundesländern optimieren.“

Nur Zypern, Irland und Großbritannien haben eine mit Deutschland vergleichbar nachteilige Regelung. Zypern und Irland trifft dies wegen ihrer besonderen geografischen Lage nicht in einem vergleichbaren Maße wie Deutschland. Nach dem Brexit ist faktisch Deutschland das Land innerhalb der EU mit der insoweit nachteiligsten Regelung.

Dem Vernehmen nach wird von der Finanzverwaltung bisher u. a. angeführt, dass eine schnelle Änderung u. a. deshalb nicht möglich sei, weil dies auch von den Bundesländern abhängt und eine schnelle Umsetzung auf Schwierigkeiten im Bereich der IT führt. Da aber seit ca. zehn Jahren dieses Thema auch mit der Bundesregierung, den Landesregierungen und der Finanzverwaltung langwierig erörtert wurde, bestand nunmehr ausreichend Zeit, den Wettbewerbsnachteil für Deutschland zu beseitigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um auch im Zusammenwirken mit den Bundesländern bis spätestens Ende 2019 das sog. Verrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer zu realisieren;
2. den Bundestag zu Ende eines jeden Quartals über den Verfahrenstand im Detail bis zur Realisierung des sog. Verrechnungsmodells zu informieren.

Berlin, den 9. Mai 2019

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**